



Feuerwehr - Jugendordnung
vom 11.02.2014
zuletzt geändert am 30.06.2014

Inhalt

§ 1 Organisation	2
§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit	2
§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr	4
§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr	5
§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr.....	6
§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr	6
§ 8 Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendleitung	7
§ 9 Abstimmung, Wahlen und Niederschriften.....	8
§ 10 Jugendkasse	8
§ 11 Inkrafttreten	9
§ 12 Schlussbestimmung	9

Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr.

Gemäß §8 der Feuerwehrsatzung der Stadt Weingarten stellt die Jugendfeuerwehr eine Jugendordnung auf. Diese ist vom Feuerwehrausschuss zu beschließen und wird vom Oberbürgermeister erlassen.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetz zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kinder und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definitionen der Aufgaben § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Alle Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung der Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wird. Gelebt werden muss der Inhalt von den Kindern und Jugendlichen, wie auch von den Betreuern bzw. dem Leitungsteam.



Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Weingarten gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Weingarten nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeit eines jeden Einzelnen gefördert wird,
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden,
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lager und Fahrten dienen,
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung



- c) Erste Hilfe
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche die das 11. Lebensjahr vollendet haben als Angehörige aufgenommen werden, wenn sie
 - a) in Weingarten wohnen oder mindestens in Weingarten ihren Schul- oder Arbeitsplatz haben,
 - b) nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 - c) keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind,
 - d) nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten mit dem Aufnahmeantrag der Jugendfeuerwehr Weingarten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Feuerwehrausschuss wird in der darauffolgenden Ausschusssitzung über die Aufnahme oder Ablehnung informiert. Der Feuerwehrausschuss kann in begründeten Fällen die Entscheidung des Jugendfeuerwehrausschusses widerrufen. Bei einem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr ist das Verfahren entsprechend.
- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr sind der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sowie die Jugendgruppenleiter. Diese sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr Weingarten.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) bei Austritt aus der Jugendfeuerwehr,
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
 - c) mit der Entlassung oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr,
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - e) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (2),
 - f) mit dem Eintritt in die Einsatzabteilung einer Feuerwehr.
- (4) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Weingarten endet jedoch spätestens 2 Monate nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Diese Regelung gilt nicht für Absatz 2.



§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
 - b) in eigener Sache gehört zu werden,
 - c) den Jugendsprecher, stellvertretenden Jugendsprecher, Kassenhelfer und Schriftführer nach dieser Ordnung zu wählen.

- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien zu kleiden.

- (3) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinn des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken;
 - b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
 - c) spätestens 2 Monate nach Beendigung der Zugehörigkeit in der Jugendfeuerwehr Weingarten sämtliche Ausrüstungsgegenstände und Uniformen, die ihm ausgehändigt wurden in gereinigtem und einwandfreiem Zustand beim Kleiderwart abzugeben. Die nicht in der genannten Frist abgegebenen Ausrüstungsgegenstände und Uniformen können in Rechnung gestellt werden;
 - d) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Personen Folge zu leisten;
 - e) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen;
 - f) die im Rahmen dieser Übungen gegebenen Anordnungen zu befolgen;
 - g) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
 - h) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern;
 - i) sich persönlich oder telefonisch bei der Jugendleitung oder einem der Jugendgruppenleiter rechtzeitig zu entschuldigen, falls ein Pflichttermin oder sonstiger, insbesondere ein zugesagter Termin, nicht wahrgenommen werden kann;
 - j) einen Wechsel des Wohnortes, der Schule oder der Arbeits- und Ausbildungsstelle schriftlich dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu melden.

- (4) Jedem Mitglied der Jugendfeuerwehr ist es untersagt:
 - a) Bild- und Videomaterial sowie Dokumente und Unterlagen aus dem Dienstbetrieb der BOS – inkl. kameradschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen im Internet (z.B. Facebook, YouTube oder auf anderen Plattformen) ohne schriftliche Zustimmung des Kommandanten zu veröffentlichen.
 - b) das Internet als öffentliche Diskussionsplattform für dienstliche und kameradschaftliche Themen zu nutzen.



- c) den Namen „Feuerwehr Weingarten“ sowie „Freiwillige Feuerwehr Weingarten“ in Diskussionsplattformen im Internet einzustellen, falls der Kommandant (o.V.i.A.) dieser Maßnahme nicht schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern;
 - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
 - c) sind für die Dauer der Teilnahme an Aus- und Fortbildung nach Maßgabe § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt;
 - d) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung;
 - e) wurden darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen;
 - f) wurden darüber belehrt, dass Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können und zudem Disziplinarmaßnahmen gem. §13 FwG möglich sind.
- (6) Je nach Verstoß gegen die Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
- a) Gespräch unter mindestens sechs Augen, d.h. mindestens 2 Verantwortliche der Jugendfeuerwehr
 - b) schriftliche Verwarnung mit Kenntnis der Erziehungsberechtigten
 - c) befristeter Ausschluss vom Jugendfeuerwehrdienst
 - d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- (7) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Stadtjugendfeuerwehrwart entscheidet.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

- (1) Organe der Jugendfeuerwehr sind:
- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
 - c) Jugendfeuerwehrleitung.



§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr tritt mindestens einmal im Jahr unter Vorsitz des Stadtjugendfeuerwehrwartes zusammen.
- (2) Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart gibt den Zeitpunkt, Tagesordnung und den Tagungsort mindestens vier Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr an den Stadtjugendfeuerwehrwart einzureichen. Der Feuerwehrkommandant ist rechtzeitig zur Hauptversammlung einzuladen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Wahl des Jugendsprechers, als Vertreter der Jugendlichen der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr,
 - b) Wahl des stellvertretenden Jugendsprechers auf ein Jahr,
 - c) Wahl des Schriftführers auf ein Jahr,
 - d) Wahl des Kassenhelfers auf ein Jahr,
 - e) Beschluss des Wirtschaftsplanes über das Sondervermögen,
 - f) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - b) seinem Stellvertreter,
 - c) den Jugendgruppenleitern,
 - d) dem Jugendsprecher,
 - e) dem Stellvertretenden Jugendsprecher,
 - f) dem Schriftführer und
 - g) dem Kassenhelfer.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der



Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Stadtjugendfeuerwehrwart verhindert ist.

- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
- a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung der Jugendgruppenleiter und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
 - d) Aufstellung des Entwurfs des städtischen Haushaltsplanes der Jugendfeuerwehr;
 - e) Aufnahme und Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

§ 8 Stadtjugendfeuerwehrwart und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
- a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart und
 - b) seinem Stellvertreter.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart hat einen Sitz im Feuerwehrausschuss.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.
- (4) Die Jugendleitung
- a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen und
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (5) Mitglieder der Jugendleitung sollen folgende Ausbildungen haben oder nach Ihrer Einsetzung baldmöglichst absolvieren:
- a) der Stadtjugendfeuerwehrwart die Lehrgänge 206 Jugendgruppenleiter, Lehrgang 207 Jugendfeuerwehrwart, Gruppenführerlehrgang;
 - b) der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart die Lehrgänge 206 Jugendgruppenleiter, Lehrgang 207 Jugendfeuerwehrwart;
 - c) die Jugendgruppenleiter den Lehrgang 206 Jugendgruppenleiter.



§ 9 Abstimmung, Wahlen und Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen vier Wochen durchzuführen, bei welcher die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anwesenheit der Stimmberechtigten als gegeben gilt.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Die Wahl des Jugendsprechers sowie dessen Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassenhelfers erfolgt in getrennten Wahlgängen schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer eine absolute Mehrheit aller Stimmberechtigten aufweisen kann. Wird diese Stimmenanzahl nicht erreicht, findet unmittelbar im Anschluss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen oder den Bewerbern mit der höchsten Stimmgleichheit statt. Bei der Stichwahl ist eine einfache Mehrheit aller Stimmberechtigten ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.
- (2) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Für den Wirtschaftsplan gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart mit seinem Stellvertreter und den Jugendgruppenleitern bestimmt aus den Reihen der Jugendgruppenleiter mehrheitlich den Kassenverwalter für die Dauer der Amtsperiode der Jugendleitung.
- (4) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Stadtjugendfeuerwehrwart ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.
- (5) Der Kassenverwalter führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Stadtjugendfeuerwehrwartes leisten.
- (6) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern, die auch für die Prüfung der Kasse in der Einsatzabteilung bestimmt wurden zu prüfen.



- (7) Die Hauptversammlung der Feuerwehr beschließt nach dem Bericht des Kassenverwalters über den Rechnungsabschluss der Jugendkasse.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt am Tage nach dem Erlass durch den Oberbürgermeister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 04.06.1981 außer Kraft

§ 12 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 31.10.2013 vom Ausschuss der Jugendfeuerwehr Weingarten beraten und am 11.02.2014 vom Feuerwehrausschuss beschlossen.

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Ordnung	30.06.2014			01.07.2014

Im August 2024 sind redaktionelle Änderungen an dieser Verordnung vorgenommen worden.

Gez.
Oberbürgermeister
Clemens Moll